



Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Thema:
Beratung und Unterstützung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bei der Umsetzung von Schutzkonzepten im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt

Eingebracht am:	Beschlussvorlage Nr.:
18.05.2017	36/17

Beschlussvorschlag:
<p>Der NLJHA beauftragt die Verwaltung des Landesjugendamtes</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zum Ende des Jahres eine Bestandsaufnahme der Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit zu Fragen des Kinderschutzes, der Kindeswohlgefährdung und bei Verdachtsfällen auf sexualisierte Gewalt, die es bei den öffentlichen Trägern und bei Fachberatungsstellen freier Träger in den einzelnen Jugendamtsbezirken in ganz Niedersachsen gibt, durchzuführen. Dabei ist mit zu erfragen, wo es anonyme und/oder vertrauliche Beratungsmöglichkeiten gibt, wie diese den Ehrenamtlichen bekannt gemacht werden und wie eine Erreichbarkeit der Beratungsstellen zu den Zeiten, in denen die Maßnahmen der Jugendarbeit vorrangig stattfinden, gewährleistet wird. Dabei sind Genderaspekte sowohl bei der Qualifikation der Fachkräfte als auch bei der Beratung zu berücksichtigen. Ferner ist zu klären, welche der Beratungsstellen speziell für die Beratung von (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit qualifiziert und mit dem Arbeitsfeld der Jugendarbeit vertraut sind.• zu erfassen, welche überörtlichen Beratungsmöglichkeiten es zu den obigen Fragestellungen gibt, die als Beratungsstellen von (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden können.• zu klären, inwiefern die vorhandenen Fachkräfte nach § 8a SGB VIII in das Beratungssystem eingebunden werden können und inwiefern sie die für das Handlungsfeld der Kinder- und Jugendarbeit notwendige Expertise haben.

Begründung:
<p>Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt hat in den letzten Jahren - spätestens mit der Einführung des § 72a SGB VIII bei den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit - an Bedeutung zugenommen und die Sensibilisierung und Qualifizierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Träger konnte ausgebaut werden.</p> <p>Diese Sensibilisierung führt dazu, dass die Mitarbeitenden – in der Regel handelt es sich dabei um Ehrenamtliche – häufiger Anzeichen dafür wahrnehmen, dass Teilnehmende Opfer sexualisierter Gewalt sein könnten oder sich Teilnehmende direkt an die Ehrenamtlichen als Vertrauenspersonen wenden. Für die Ehrenamtlichen beginnt dann oftmals eine schwierige Phase. Neben der Notwendigkeit, die Mitteilungen von Kindern und Jugendlichen (Mädchen* und Jungen*) bzw. die eigenen Vermutungen zu verarbeiten und damit selber umzugehen, gestaltet sich auch die Suche nach Unterstützungs- und</p>

Beratungsangeboten oftmals kompliziert.

So berichten Ehrenamtliche immer wieder,

- dass ihnen Unterstützungsstrukturen nicht bekannt und intransparent seien,
- die bekannten Beratungsstellen nicht für die Unterstützung von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit qualifiziert oder zuständig seien,
- in ihrem Landkreis Unterstützungsstrukturen durch Fachberatungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht vorhanden seien.

Eine weitere Hürde für viele Ehrenamtliche ist die derzeitige Regelung, dass die Kontaktaufnahme zu Mitarbeitenden des Kinderschutzes über die Polizei erfolgen muss, wenn eine Fallberatung/-Begleitung außerhalb der normalen Büro- und Sprechzeiten des Jugendamtes oder von Beratungsstellen notwendig ist. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Regelung in den Landkreisen nicht ausreichend kommuniziert wird und viele Ehrenamtliche von dieser Möglichkeit keine Kenntnis haben.

Auch ist den Ehrenamtlichen oftmals unklar, welche rechtlichen Folgen es hat, wenn z.B. ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gegenüber der Polizei oder dem Jugendamt geäußert wird. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass Ehrenamtliche die Suche nach geeigneten Beratungsstellen frustriert abbrechen sich bzw. gegenüber staatlichen Institutionen so unsicher fühlen, dass sie nicht weiter tätig werden. Damit ist wiederum das Risiko verbunden, dass Verdachtsfälle nicht abgeklärt werden und im Extremfall betroffene Kinder und Jugendliche sexualisierter Gewalt ausgesetzt bleiben.

Nach Auffassung des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses muss eine anonyme und/oder vertrauliche Beratung von Ehrenamtlichen der Kinder- und Jugendarbeit ein landesweiter fachlicher Standard sein und der Zugang zu Beratungsstellen für Ehrenamtliche erleichtert werden. § 73 SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger zur Unterstützung der Ehrenamtlichen; dies muss insbesondere auch für solch sensible Fälle gelten. Dabei gilt es auch, das Wunsch- und Wahlrecht für Ehrenamtliche bei der Inanspruchnahme von Beratung zu gewährleisten.